

Bedingungen der Österreichischen Notariatsakademie für die Förderung der Teilnahme von Mitarbeitern von Notaren am Universitätslehrgang „Akademisch geprüfte Kanzleiassistenten“

Förderungszweck

1. Zur Stärkung des Berufsstandes fördert der Verein der Österreichischen Notariatsakademie (NotAk) durch Gewährung finanzieller Unterstützung, nach Maßgabe der Sicherstellung der Aufbringung der dafür erforderlichen finanziellen Mittel, die Teilnahme von Mitarbeitern österreichischer Notaren am Universitätslehrgang „Akademisch geprüfte Kanzleiassistenten“, der einen notariellen Schwerpunkt aufweist und die von einer österreichischen Universität in Kooperation mit der NotAk und/oder einer Notariatskammer konzipiert wurden.

Begriffsbestimmungen

2. Im Geltungsbereich dieser Bedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:
 - 2.1. Lehrgangsabschluss: Nachweis über den durch ein Hochschulstudium verliehenen akademischen Grad, hier „Akademisch geprüfte Kanzleiassistenten“
 - 2.2. Teilnahmegebühr/Lehrgangsbeitrag: Die Teilnahmegebühr/der Lehrgangsbeitrag umfasst das Entgelt (in €) für die Teilnahme am gesamten Lehrgang.
 - 2.3. Förderungswerber: Unter dem Förderungswerber wird der Notar, bei dem der Mitarbeiter (Lehrgangsteilnehmer) beschäftigt ist, verstanden. Bei Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen kann ein Antrag auf Förderung an die NotAk gestellt werden.
 - 2.4. Förderungszeitraum: Der Förderungszeitraum deckt sich mit der Dauer des Universitätslehrganges. Er beginnt mit der ersten Lehrveranstaltung und endet mit der Erfüllung aller Voraussetzungen für die Erlangung des für den Lehrgangsabschluss vorgesehenen akademischen Grades.

Geförderte Universitätslehrgänge und Ausmaß der Förderung

3. Über die Auswahl der zu fördernden Universitätslehrgänge und über das Ausmaß der Förderung entscheidet der Verein der Österreichischen Notariatsakademie (NotAk) über Vorschlag des Präsidiums der NotAk (Anlage ./1).

Förderungsvoraussetzungen

4. Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung ist,
 - der Abschluss von 4 Ausbildungsmodulen des work@notariat Programmes der Österreichischen Notariatsakademie, die der Mitarbeiter des Förderungswerbers innerhalb der letzten 4 Jahre vor dem Start des Lehrgangs, besucht hat. Weiters
 - ist der Nachweis des Lehrgangsabschlusses des Mitarbeiters,
 - die Bestätigung der Bezahlung des Lehrgangs, sowie
 - der Nachweis der Beschäftigung des Teilnehmers beim Förderungswerber während der Zeit des Lehrgangs, zu erbringen.

Auszahlung der Förderung

- 5.1. Die Auszahlung der Förderung erfolgt bei Nachweis der Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen rückwirkend auf Antrag des Förderungswerbers.
- 5.2. Der Antrag auf Förderungsgewährung ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars (Anlage ./2) an die NotAk zu richten, wobei jedem Antrag der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr/des Lehrgangsbeitrages, der Nachweis des Lehrgangsabschlusses und der Nachweis der Beschäftigung des Lehrgangsteilnehmers beim Förderungswerber unaufgefordert beizulegen sind.
- 5.3. Der Präsident der NotAk hat nach Prüfung der Förderungsvoraussetzungen über den Antrag auf Förderung zu entscheiden.

Rückforderung der Förderung

6. Die NotAk behält es sich vor, nach diesen Bedingungen zu Unrecht bezogene Förderungen vom Förderungswerber rückzufordern. Der rückgeforderte Betrag ist vom Förderungswerber unverzüglich an die NotAk zurückzuzahlen.

Härtefälle

7. In begründeten Ausnahmefällen ist unter Abwägung aller Umstände der Präsident der NotAk zu einer Entscheidung im Einzelfall über die Gewährung oder Rückforderung der Förderung - insbesondere unter Einbeziehung sozialer Aspekte - berechtigt.

Schlussbestimmungen

- 9.1. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 9.2. Diese Bedingungen treten am 01.02.2022 in Kraft.
- 9.3. Soweit in diesen Bedingungen auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Der Verein der Österreichischen Notariatsakademie hat bei der letzten Sitzung am 23.9.2021 beschlossen, folgenden Universitätslehrgang im angeführten Ausmaß zu fördern:

- „Akademisch geprüfte Kanzleiassistenten“ an der Universität Innsbruck (Kundmachung Verordnung im Mitteilungsblatt der Universität Innsbruck vom 6. Dezember 2021, 6. Stück)

Das Ausmaß der Förderung beträgt 25% der jeweiligen Teilnahmegebühr/des Lehrgangsbeitrages.

Österreichische Notariatsakademie
zH Mag. Claudia Höller-Dietrich
Landesgerichtsstraße 20
1010 Wien

Anlage ./2

A n t r a g

**an die Österreichische Notariatsakademie auf Förderung der
Teilnahme von Mitarbeiter:innen bei Notaren und Notarinnen
am Universitätslehrgang „Akademisch geprüfte Kanzleiassistentz“**

(Pkt. 5.2. der Bedingungen der Österreichischen Notariatsakademie für die Förderung der Teilnahme von Mitarbeiter:innen von Notaren und Notarinnen am entsprechenden Universitätslehrgang)

Nachname LehrgangsteilnehmerIn: _____

Vorname LehrgangsteilnehmerIn: _____

Antragstellende/r NotarIn (Förderungswerber): _____

Adresse antragstellende/r NotarIn (Förderungswerber): _____

E-Mail: _____

Telefon: _____

Überweisung der Förderung auf folgendes Konto: _____

Bitte legen Sie diesem Antrag unbedingt folgende Nachweise bei:

- Nachweis des Lehrgangsabschlusses *geprüft (intern)*
- Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr/des Lehrgangbeitrages *geprüft (intern)*
- Nachweis des Abschlusses von 4 Ausbildungsmodulen von work@notariat (die in den letzten 4 Jahren vor Lehrgangsstart besucht wurden) *geprüft (intern)*
- Nachweis der Beschäftigung des Teilnehmers beim Förderungswerber während der Zeit des Lehrgangs. *geprüft (intern)*

Erklärung des antragstellenden Notars (Förderungswerbers):

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit meiner oben angeführten Angaben und die Echtheit der beigelegten Nachweise.

Datum: _____ Unterschrift: _____

Interner Vermerk:
Geprüft von

am

Freigegeben von

am